



ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM DIPLOMSTUDIENGANG FÜR LEHRPERSONEN MIT UNTERRICHT AN KAUFMÄNNISCHEN BERUFSFACHSCHULEN

Richtung Information, Kommunikation, Administration (IKA)

Zum Diplomstudiengang IKA Richtung Information, Kommunikation und Administration wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen* erfüllt:

➤ **Fachliche Bildung**

- Tertiärabschluss (eidgenössischer Fachausweis/Berufsprüfung, eidg. Diplom/höhere Fachprüfung, Diplom HF oder FH, Fachhochschule) in einem der drei Fachbereiche Information (Abschlüsse in Informatik), Kommunikation (Abschlüsse in Sprache), Administration (Abschlüsse in Betriebswirtschaft). Zusätzlich
- Qualifizierte Aus- oder Weiterbildung in den beiden anderen Fachbereichen
 - In Informatik werden mindestens Kenntnisse eines SIZ Power User oder ECDL Standard sowie
 - in Administration und Kommunikation wird ein Betriebswirtschaftsmodul der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung vorausgesetzt
- oder
- Nachweis der fachlichen Bildung mit einer gleichwertigen Qualifikation im Fachbereich Information, Kommunikation, Administration im minimalen Umfang eines Diploma of Advanced Studies (30 ECTS); die Prüfung erfolgt „sur dossier“
- Empfehlung: höchst möglicher fachlicher Abschluss

➤ **Lehrberufliche Voraussetzungen**

- Nebenberufliche Anstellung als Lehrperson im Fachunterricht einer kaufmännischen Berufsfachschule (mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres respektive mindestens 120 Lektionen insgesamt)
- und
- Empfehlung der Schule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung und
- EHB didaktisches Basismodul A (ehemals DIK 1+2 / Modul 1+2) oder Zertifikat SVEB

➤ **Allgemeinbildung**

- Inhaber/Inhaberinnen einer tertiären Ausbildung auf Stufe Höheren Fachschule oder Fachhochschule erfüllen die Anforderungen der Allgemeinbildung
- Inhaber/Inhaberinnen einer eidgenössischen Berufsprüfung oder von gleichwertigen Weiterbildungsqualifikationen müssen den Nachweis der Allgemeinbildung „sur dossier“ erbringen (Referenz: BM-Niveau Deutsch)



➤ **Betriebliche Erfahrung**

- Mindestens sechs Monate respektive ca. 900 Stunden Erfahrung in einem Beruf des Unterrichtsbereichs (ohne Ausbildungs- bzw. Unterrichtstätigkeit)

*Rechtliche Grundlagen

- Studienreglement EHB (Erlass 22. Juni 2010), Artikel 6
- Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Studiengänge des EHB (Erlass vom 1. August 2010)